

Wirtschaftsfunktionäre und der Gewerkschaftsleitungen sowie die als Teil des sozialistischen Wettbewerbs der Werktätigen geführte Bewegung für Ordnung, Sicherheit und Disziplin haben hier zu großen Erfolgen geführt. Das beweist beispielsweise der relativ niedrige Stand der Arbeitsunfallziffern in der DDR. Schließlich ist auch die Verhinderung ökonomischer Verluste durch diese Aktivitäten von nicht zu unterschätzender volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Fahrlässige Tötungen und Körperverletzungen treten vor allem als Verkehrsunfälle und Arbeitsunfälle auf.<sup>21)</sup> Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für diese Vergehen ist überwiegend im 7. Kapitel des Besonderen Teils des StGB (Abschn. 2 und 3) geregelt. An dieser Stelle wird auf Arbeits- und Verkehrsunfälle nur soweit eingegangen, als die §§ 114 und 118 StGB verletzt werden.

Fahrlässige Tötungen und Körperverletzungen haben in folgenden Bereichen besondere Bedeutung:

a) *Gesundheits- und Arbeitsschutz*

Die Verantwortlichen für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die die ihnen in ihrem Verantwortungsbereich obliegenden gesetzlichen und beruflichen Pflichten verletzen und dadurch eine Gefahrensituation, den Tod eines Menschen oder einen erheblichen Gesundheitsschaden fahrlässig verursachen, sind nach § 193 StGB verantwortlich. Es ist in diesen Fällen das spezielle Gesetz gegenüber den Tatbeständen der §§ 114 und 118 StGB. Einige Gruppen von Verletzungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes fallen jedoch nicht unter § 193 StGB, sondern stellen Straftaten gemäß § 114 oder § 118 StGB dar.

Hierher gehören: *schuldhafte Verletzung von Rechtspflichten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch Werk tätige* (die nicht Verantwortliche für die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind) am Arbeitsplatz, wenn hierdurch fahrlässig der Tod oder eine Körperverletzung verursacht wird.

*Handlungen Arbeitsschutzverantwortlicher, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches Rechtspflichten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verletzen und fahrlässig den Tod oder eine Körperverletzung herbeiführen.* Außerhalb ihres Verantwortungsbereiches obliegen ihnen hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes die gleichen Rechtspflichten wie allen anderen Werktätigen, die

keine leitende Funktion im Gesundheits- und Arbeitsschutz haben.<sup>22)</sup>

*Handlungen Arbeitsschutzverantwortlicher, die durch eine Rechtspflichtverletzung keinen erheblichen Gesundheitsschaden nach § 193 Abs. 2 StGB, jedoch einen unterhalb dieser Grenze liegenden Gesundheitsschaden bewirken.* Die Strafverfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung erfolgt, sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, nur auf Antrag des Geschädigten (§ 2 StGB).<sup>23)</sup>

b) *Verkehrswesen*

Hierher gehören fahrlässige Verkehrsunfälle, die zur Schädigung der Gesundheit eines Menschen führen, ohne jedoch die *Qualität der erheblichen Schädigung der Gesundheit* eines anderen Menschen (§ 196 StGB) aufzuweisen. Obwohl die meisten Fälle fahrlässiger Körperverletzung im Bereich des Verkehrs Straftaten nach § 196 StGB sind, begründet ein geringer Teil strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 118 StGB. Auch in diesen Fällen erfolgt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Geschädigten, es sei denn, daß öffentliches Interesse vorliegt.

c) *Medizinische Betreuung*

Fahrlässige Tötung und Körperverletzung durch *Rechtspflichtverletzungen im medizinischen Bereich* sind zwar zahlenmäßig äußerst selten, dennoch kommt ihnen eine besondere Bedeutung zu, da die Bürger, die sich einer medizinischen Behandlung unterziehen, in besonderem Maße darauf vertrauen, daß ihr verfassungsmäßiges Recht auf Schutz der Gesundheit (Art. 35 Verfassung) gerade in den medizinischen Einrichtungen gesichert ist.

Im *medizinischen Bereich* spielen namentlich folgende *Rechtspflichtverletzungen* eine Rolle: Verwechseln von Medikamenten und Blutkonserven, mißverständliche Weisungen der Ärzte und ungenügende Kontrolle der getroffenen Weisungen, Nichtbeachten von Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen bei ärztlicher Heilbehandlung und in der Pflege der Patienten (z. B. der Vollständigkeit des bei Operationen verwandten Instrumentariums), leichtfertige, typischen Symptomen widerspre-

21 Vgl. W. Orschekowski/J. Meinel, Die Straftaten gegen die Persönlichkeit und ihre Bekämpfung. Lehrmaterial für das Fernstudium, Berlin 1970, S. 53 ff.

22 Vgl. „OG-Urteil vom 20. 2. 1968“, Neue Justiz, 11/1968, S. 348.

23 Vgl. H. Pompoes, „Anmerkung zum Urteil des BG Neubrandenburg vom 22. August 1968“, Neue Justiz, 24/1968, S. 762.